

FIFA Mundial 2014

**TEMPORÄRE
VERANSTALTUNGEN
im Rahmen der Fussball-WM
„Mundial 2014“
(Patent K Mundial 2014)**



**EMPFEHLUNGEN ZUHANDEN
DER VERANSTALTER UND DER
GEMEINDEN**

*Konferenz der Oberamt männer des Kantons Freiburg
Kantonspolizei
Amt für Gewerbepolizei*

1. Gesetzliche Grundlagen und zuständige Behörden

Jede temporäre Veranstaltung im Rahmen der Fussball-WM „Mundial 2014“ mit Verkauf und Abgabe von Speisen und Getränken unterliegt einer Bewilligung. Diese wird in Übereinstimmung mit Artikel 24 des Gesetzes vom 24. September 1991 über die öffentlichen Gaststätten (ÖGG) vom Oberamt mann in Form eines Patents K erteilt.

Dem Patent K nicht unterstellt sind Gastbetriebe wie Restaurants und Hotels, die schon im Besitz eines Patents sind und sich in dessen Rahmen bewegen. Die Frage der öffentlichen Projektion bleibt vorbehalten.

Verschiedene Arten von Veranstaltungen, die Restaurationsbetrieb oder Getränkeausschank betreiben, können aufgrund des Polizeireglements einer Gemeinde oder der Generalklausel ebenfalls einem Bewilligungsverfahren unterstellt werden.

Die Verfahren in Bezug auf die übrigen notwendigen Bewilligungen für die Organisation von Veranstaltungen bleiben vorbehalten. Es geht hier hauptsächlich um Bewilligungen für die Benutzung der öffentlichen Sachen auf Gemeinde- und Kantonebene.

Die für die Erteilung des Patents K zuständige Behörde ist gemäss Artikel 8 ÖGG der ortszuständige Oberamt mann.

Gewisse Veranstaltungen unterliegen keinen Bewilligungen. Es handelt sich um solche, die einen **rein privaten Charakter haben**. Die Veranstaltung muss kostenlos sein und darf gegenüber ihrem Charakter keine übermässige Anzahl von Personen zählen. Die allgemeine Polizeiklausel bleibt vorbehalten. Es gilt hervorzuheben, dass bei einer privaten Veranstaltung, die in einer mit einem Patent verbundenen Räumlichkeit stattfindet, die gesetzlichen Öffnungszeiten eingehalten werden müssen.

2. Fristen und Verfahren

Das Gesuch muss rechtzeitig bei der Gemeinde eingereicht werden, sodass das Gesuch dem Oberamt **spätestens 60 Tage** vor der Veranstaltung zugestellt werden kann. Das Formular A und, entsprechend des Charakters sowie des Umfangs der Veranstaltung, auch das Formular B müssen vom Veranstalter ausgefüllt werden. **Die zu spät oder unvollständig eingereichten Anträge können abgelehnt werden.**

Bevor der Oberamt mann einen Beschluss fasst, muss er im Besitz des Gutachtens der betroffenen Gemeinde sein (Art. 17 ÖGR). Bei der Erstellung einer Risikoanalyse kann er ebenfalls eine Stellungnahme bei anderen Kantonsämtern anfordern, insbesondere bei der Kantonspolizei. Er kann auch eine Koordinationssitzung einberufen.

3. Formular A

Beim Ausfüllen des Formulars muss der Veranstalter seine persönlichen Angaben präzise angeben (Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer). Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann der Oberamtmann die Eingabe folgender Dokumente verlangen:

- ein Strafregisterauszug für den Antragsteller;
- die Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung für Ausländer;
- eine Erklärung des Friedensgerichts, die bestätigt, dass der Antragsteller seine politischen Rechte ausüben kann;
- eine Erklärung des Betreibungs- und Konkursamts des oder der Wohnorte des Antragstellers für die letzten fünf Jahre, die bestätigt, dass er keine Verlustscheine veranlasst hat;
- ein Lebenslauf (Curriculum vitae);
- ein Arzteugnis, das bescheinigt, dass der Antragsteller nicht an Tuberkulose oder unter psychischen Störungen leidet.

Der Veranstalter muss auch den genauen Ort, die Art, das Datum und die Dauer der Veranstaltung angeben.

Für die Öffnungszeiten der Veranstaltungen in Zusammenhang mit der Weltmeisterschaft „Mundial 2014“, sind folgende Möglichkeiten gegeben (Art. 46 und 48 ÖGG):

- Spiele am Abend: bis 01:00 Uhr
auf Anfrage sind Verlängerungen bis 03:00 Uhr möglich

Aus Gründen, die mit den Lärmbelastungen und der Nachbarschaftsruhe in Zusammenhang stehen, kann der Oberamtmann strengere Öffnungszeiten festlegen.

4. Formular B

Dieses Formular soll es dem Oberamtmann erlauben, das Risiko einzuschätzen und sich zu vergewissern, dass, je nach Umfang, Art der Veranstaltung und Dienstleistungen, alle Massnahmen für die Garantie der Sicherheit des Publikums, der Einhaltung der öffentlichen Ordnung und der Vorschriften in den Bereichen der Sanitätspolizei, der Sanitärinstallationen, des Umweltschutzes und der Feuerpolizei getroffen worden sind (Artikel 17, Abs. 2, 46 bis 48 ÖGR).

Es geht hier um drei Risikofaktoren, nämlich um den Charakter der Veranstaltung, den besonderen Menschenandrang, die Art des Publikums und den besondere Rahmen, in dem die Veranstaltung stattfinden soll.

4.1 Ort der Veranstaltung (Formular B, Punkt 1)

Jede öffentliche Projektionszone unter freiem Himmel muss mit einer Absperrung abgegrenzt werden.

Für Veranstaltungen im freien Raum, darf der ausgewählte Ort keine unumgänglichen Gefahrenquellen aufweisen und muss eine rasche sowie ruhige Evakuierung des Publikums erlauben, mit einem direkten und schnellen Zugang für die Rettungskräfte. Die Ein- und Ausgänge müssen signalisiert werden.

Für Veranstaltungen in geschlossenen Räumen, gilt es in erster Linie die Aufnahmekapazität, die Art und Weise, wie das Publikum auf die Plätze zu verteilen ist, und ein Evakuierungskonzept festzulegen. Die Ein- und Ausgänge sind zu signalisieren.

Die maximale Aufnahmekapazität der öffentlichen Projektionszonen ist einzuhalten (maximal 1 bis 2 Personen pro m²).

Die Projektionsleinwand, die Gerüste und alle technischen Einrichtungen müssen dem Wind standhalten.

Eine gut sichtbare Informationsstelle ist vorzusehen.

Betroffene Behörden, Ämter und Personen: **Veranstalter, Gemeinde, Kantonspolizei, Besitzer der Örtlichkeiten.**

4.2 Art der Veranstaltung (Formular B, Punkt 2)

Der Veranstalter ist verpflichtet genaue Angaben anzugeben, insbesondere über die Anzahl und die Art der erwarteten Personen.

Betroffene Behörden, Ämter und Personen: **Veranstalter, Gemeinde, Kantonspolizei, Besitzer der Örtlichkeiten.**

4.3 Verkehr und Parkplätze (Formular B, Punkt 3)

Im Verhältnis zum Menschenandrang, muss der Veranstalter genügend Parkplätze zu Verfügung stellen, möglicherweise eine Zusammenarbeit mit dem öffentlichen Verkehr anstreben oder einen Pendelbus organisieren. Die Zugangsstrassen müssen für den Rettungsdienst jederzeit garantiert werden.

Die Kantonspolizei kann die Gegenwart von Parkhilfen, das Aufstellen einer Pfeilmarkierung und einer angemessenen Signalisation verlangen. Das Verkehrskonzept muss von der Kantonspolizei genehmigt werden.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: **Veranstalter, Gemeinde, Kantonspolizei, Feuerwehr (Strassenpolizei), TPF-Verkehrsbetriebe, Besitzer der benutzten Grundflächen oder Parkplatzbewirtschafter, Strassenverkehrsamt.**

4.4 Feuerpolizei (Formular B, Punkt 4)

Die KGV hat ein Referenzdokument herausgegeben, das auf den VKF-Brandschutzvorschriften beruht (siehe Beilage 1).

Die technischen Brandschutzeinrichtungen müssen vollkommen funktionstüchtig und zugänglich sein.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: **Veranstalter, Gemeinde, Feuerwehr, Besitzer.**

4.5 Ordnungsdienst (Formular B, Punkt 5)

Bei öffentlichen Projektionen mit einer Aufnahmekapazität von mehr als 1000 Personen muss ein Sicherheitsdienst beauftragt werden.

Der beauftragte Sicherheitsdienst muss im Besitz einer Bewilligung sein, die in Übereinstimmung mit dem Konkordat vom 18. Oktober 1996 über die Sicherheitsunternehmen und dem Ausführungsbeschluss vom 15. Dezember 1998 zum Konkordat über die Sicherheitsunternehmen erteilt wurde. Weitere Informationen zu diesem Thema stehen auf der Website der Kantonspolizei <http://www.policefr.ch> zur Verfügung.

Die Anzahl der Sicherheitsbeamten muss im Verhältnis zum Charakter der Veranstaltung und zum erwarteten Menschenandrang bestimmt werden. Das Sicherheitskonzept muss von der Kantonspolizei genehmigt werden.

Das Mittragen von pyrotechnischen Mitteln, Faustwaffen, Stich- und Hiebwaffen, Handfeuerwaffen, Baseball-Schläger, Gummiknüppel und anderer gefährlicher Gegenstände ist verboten. Ein entsprechendes Piktogramm ist anzuschlagen.

Betroffene Behörden, Ämter und Personen: **Veranstalter, Gemeinde, Kantonspolizei, Gewerbebehörde, Besitzer.**

4.6 Sanitätsdienst (Formular B, Punkt 6)

Die Anwesenheit eines Sanitätsdienstes (Samariter, Arzt, Ambulanz) kann aufgrund des Veranstaltungscharakters und des Menschenandrangs verlangt werden. Das Sanitätskonzept muss von der Kantonspolizei genehmigt werden.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: **Veranstalter, Gemeinde, Kantonspolizei, Besitzer, Samariter, Ambulanz, Arzt.**

4.7 Abwasser (Formular B, Punkt 7)

Die Abwässer, welche von Sanitärinstallationen oder Kücheneinrichtungen herrühren, müssen in Übereinstimmung mit der Bundesgesetzgebung über die Abwasserentsorgung entsorgt werden.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: **Veranstalter, Gemeinde, Amt für Umweltschutz, Besitzer.**

Eine ausreichende Anzahl von WC-Anlagen muss gemäss folgenden Empfehlungen vorgesehen werden:

- von 150 bis 400 Personen: mindestens 4 WC-Anlagen Damen, 2 WC-Anlagen Herren und 4 Pissoirs;
- ab 400 Personen, pro Anteil von 200 zusätzlichen Personen: zusätzlich 2 WC-Anlagen Damen, 1 WC-Anlage Herren und 2 Pissoirs.

Diese Infrastrukturen müssen regelmässig gereinigt werden und zwar während des gesamten Verlaufs der Veranstaltung.

4.8 Ton- und Laseranlagen (Formular B, Punkt 8)

Für das Publikum müssen die Schallimmissionen so weit begrenzt werden, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Stundenpegel LAeq von 93 dB den über 60 Minuten gemittelten äquivalenten Dauerschallpegel während der gesamten Veranstaltungsdauer nicht übersteigen (Art. 3 der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen, Schall- und Laserverordnung, SLV).

Die Schalleinwirkungen werden so weit zu begrenzen sein, dass die von der Veranstaltung erzeugten Immissionen den Stundenpegel LAeq von 93 dB(A) während der ganzen Dauer der Veranstaltung nicht übersteigen. Die Schallimmissionen werden in Ohrhöhe an dem Ort ermittelt, an welchem das Publikum am stärksten ausgesetzt ist. Die in Artikel 4, 5 und 9 der Verordnung über den Schutz des Publikums von Veranstaltungen vor gesundheitsgefährdenden Schalleinwirkungen und Laserstrahlen (SLV; SR 814.49) enthaltenden Bestimmungen sind anwendbar.

Mittels vorgängiger Ankündigung an das Oberamt und der strikten Einhaltung der in den Artikeln 6 bis 9 SLV enthaltenen Bedingungen kann der Veranstalter von dieser Begrenzung abweichen.

Aus Gründen, die mit Lärmbelästigungen und Nachbarschaftsruhe in Zusammenhang stehen, kann der Oberamtmann tiefere Schallpegel vorschreiben.

Der Oberamtmann kann das Lärmniveau auf Kosten des Veranstalters messen oder messen lassen.

Für die Verwendung von **Laserstrahlanlagen** muss der Antrag mit dem entsprechenden Formular (Beilage 2) beim Amt für Gewerbepolizei gestellt werden.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: **Veranstalter, Gemeinde, Gewerbepolizei, Amt für Umwelt, Verantwortlicher der Tonanlagen.**

4.9 Lebensmittel (Formular B, Punkt 9)

Die anlässlich von temporären Veranstaltungen abgegebenen Lebensmittel, auch wenn sie nur in kleinen Mengen verkauft oder abgegeben werden, müssen jederzeit den gesetzlichen Anforderungen in Bezug auf ihre Zusammensetzung, die mikrobiologischen und chemischen Normen, die Bezeichnung und ihre Konservierung entsprechen. Das Kantonslabor hat eine Zusammenfassung der einzuhaltenden Bestimmungen herausgegeben (Beilage 3). Diese Informationen sind ebenfalls auf der Website <http://www.fr.ch/lsvw> verfügbar.

Der Verkauf von Getränken in Glasflaschen und Gläser ist verboten; nur Plastik- oder Papierbecher sind erlaubt.

Betroffene Behörden, Ämter oder Personen: **Veranstalter, Besitzer, Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen.**

4.10 Koordinationssitzung (Formular B, Punkt 10)

Eine Koordinationssitzung unter den verschiedenen Partnern kann bei Veranstaltungen von einer bestimmten Grösse nützlich oder gar unumgänglich sein. Diese kann auf Antrag des Veranstalters oder auf Initiative des Oberamtmannes stattfinden.

5. Andere Vorschriften

5.1 Eintrittsalter

Jugendliche unter **15 Jahren** haben nur Zutritt zu Veranstaltungen des Patents K, wenn sie sich in Begleitung eines Erwachsenen befinden, dem sie anvertraut sind (Artikel 55 ÖGG).

Der Veranstalter ist für die Einhaltung dieser Altersgrenze verantwortlich.

5.2 Alkoholische Getränke

Verschiedene gesetzliche Bestimmungen des Bundes und des Kanton sind anwendbar. Sie beziehen sich besonders auf den Schutz der jungen Konsumentinnen und Konsumenten. Die wichtigsten dieser Regeln sind folgende:

Der Veranstalter darf jenen Personen, welche offensichtlich alkoholisiert sind, und den Jugendlichen unter 16 Jahren keinen Alkohol ausschenken oder ausschenken lassen. **Der Verkauf von destillierten Getränken, insbesondere Premix und Alkopops ist verboten.**

Die Verkaufsstellen müssen mit einem gut sichtbaren Hinweisschild ausgestattet sein, auf dem die oben genannten Altersgrenzen deutlich lesbar angebracht sind.

Der Veranstalter muss mindestens drei unterschiedliche alkoholfreie Getränke zu einem Preis anbieten, der bei gleicher Menge unter dem billigsten Alkoholgetränk liegt.

Der Ausschank von Leichtbier (ungefähr 2.5 Volumen-%) und alkoholfreiem Bier sollte gefördert werden.

Das Servicepersonal muss über diese Bestimmungen informiert werden.

Der Veranstalter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Vorschriften.

5.3 Vorbeugung

Die Bereitstellung eines Fahrdienstes wie "Nez Rouge" wird empfohlen.

Zusätzliche Informationen stehen auf folgenden Websites zur Verfügung:

www.sfa-isp.ch

www.prevenfete.ch

www.reper-fr.ch

www.association-ado.ch

5.4 Haftpflichtversicherung

Der Veranstalter ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die garantierte Mindestversicherungssumme beträgt CHF 3'000'000.-.

5.5 Projektionsrechte

Die Projektionsrechte für Veranstaltungen müssen eingehalten werden (FIFA, BILLAG, SUIZA, usw.).

Unterlagen betreffend den Fernsehempfang auf Grossleinwand (« public viewing ») sind ebenfalls auf der Internetseite des Oberamtes verfügbar.

5.6 Öffentliche Ordnung und Ruhe

Gemäss Art. 50 ÖGG ist der Betriebsführer für die Aufrechterhaltung der Ordnung in seinem Betrieb und in dessen unmittelbarer Umgebung. Er ergreift alle nötigen Massnahmen, damit die Nachbarschaft durch seinen Betrieb nicht belästigt wird.